

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 93.
Preisbildung im Drechsler-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 93 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Drechsler-Handwerk (GBl. S. 888) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 93 — Preisbildung im Drechsler-Handwerk (GBl. S. 894) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 894).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 94.
Preisbildung im Böttcher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 94 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 895) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbil-

dung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 900) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 69%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 900).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 95.
Preisbildung im Korbmacher-Handwerk
(grüne Kerbwaren).**

Vom 23. Januar 1852

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 (GBl. S. 906) zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

54% in der Leistungsklasse I,
51% in der Leistungsklasse II,
49% in der Leistungsklasse III.